

**Bericht des
Ministers für Inneres und Kommunales
für die 91. Sitzung des Innenausschusses
am 29.09.2016**



**TOP 13 - Chaotischer Ablauf des Auswahlverfahrens für die Zulassung zur
Förderphase vor dem Studium zum höheren Polizeivollzugsdienst?**

Antrag der Fraktion der CDU vom 16.09.2016

Zum Antrag der Fraktion der CDU vom 16.09.2016 nehme ich wie folgt Stellung:

Gemäß § 19 Laufbahnverordnung der Polizei NRW (LVOPol) können Beamtinnen und Beamte zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III des Polizeivollzugsdienstes zugelassen werden, die zum jeweiligen Stichtag die Zulassungsvoraussetzungen, u.a. die Höchstaltersgrenze von 40 Jahren, erfüllen. Bei der Festlegung einer Höchstaltersgrenze für den Aufstieg vom gehobenen in den höheren Polizeivollzugsdienst ist zu berücksichtigen, dass der Dienstherr erhebliche Aufwendungen für die betroffenen Beamtinnen und Beamten tätigt, die in den Genuss des Aufstiegsverfahrens kommen. Nach der 2 - jährigen Förderphase schließt sich ein 2 - jähriges Studium an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster an. In diesen 4 Jahren stehen die Beamtinnen und Beamten dem Dienstherrn allenfalls in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung, erhalten aber gleichzeitig volle Dienstbezüge. Es ist daher aus personalwirtschaftlichen Gründen, aber auch aus Gründen der beruflichen Entwicklungsperspektive der Beamtinnen und Beamten notwendig, dass eine hinreichend lange Zeitspanne innerhalb der neuen Laufbahn bis zum Eintritt in den Ruhestand zur Verfügung steht.

Mit Erlass des MIK NRW vom 29.09.2015 sind den Polizeibehörden die Modalitäten des jährlichen Bewerbungs- und Auswahlverfahrens für die Zulassung zur Förderphase vor dem Studium zum höheren Polizeivollzugsdienst bekannt gegeben worden. Entgegen der Auswahlkriterien der vorangegangenen Jahre erfolgte für

Bewerberinnen und Bewerber, die die Höchstaltersgrenze überschreiten, die Zulassung unter Ziff. 1.1 des o. g. Erlasses mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass sich eine gesetzliche Neuregelung der Einstellungshöchstaltersgrenzen zum damaligen Zeitpunkt noch im Gesetzgebungsprozess befand und demnach auch die Höchstaltersgrenze für den Aufstieg dem Vorbehalt einer möglichen gesetzlichen Neuregelung unterliegt.

Hintergrund dieser vorbehaltlichen Regelung war der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 21.04.2015 (Az.: 2 BvR 1322/12), wonach für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in NRW solche Altersgrenzen zwar grundsätzlich zulässig sind um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Lebensdienstzeit und Ruhestandszeit zu gewährleisten jedoch bedarf es nach der Rechtsprechung des BVerfG eines förmlichen Parlamentsgesetzes, um einen solchen Eingriff in Art. 33 Abs. 2 GG zu rechtfertigen. Diese Entscheidung führte in NRW zu gesetzgeberischem Handlungsbedarf, da die Einstellungshöchstaltersgrenzen bisher im Verordnungswege geregelt waren.

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgericht vom 21.04.2015 wurden neben den Einstellungshöchstaltersgrenzen auch mögliche Auswirkungen des Urteils auf die Höchstaltersgrenzen für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für die Zulassung zur Förderphase vor dem Studium zum höheren Polizeivollzugsdienst (LA III) in den Blick genommen. Eine umfassende Bewertung und Abwägung der rechtlichen Auswirkungen war bis zum Start des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens 2016 in der Kurzfristigkeit nicht abschließend möglich. Unter Berücksichtigung der dienstlichen Bedeutung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens war eine Verschiebung bis zur abschließenden Klärung nicht angezeigt. Aus diesem Grund wurden mit Starterlass vom 29.09.2015 -wie oben dargestellt- Bewerbungen unter Vorbehalt bis zu einer möglichen gesetzlichen Neuregelung zugelassen. Mit dieser grundsätzlich bewerberfreundlichen Vorgehensweise sollte auch lebensälteren Bewerberinnen und Bewerber entgegen gekommen und diese nicht voreilig aus dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Vom Gesetzgeber ist dann am 17.12.2015 durch Einfügen des § 110a eine gesetzliche Neuregelung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt. Die Änderung trat am 31.12.2015 in Kraft. Der Gesetzgeber hat im Rahmen

der gesetzlichen Neuregelung auch die Laufbahnverordnung der Polizei bezüglich der Einstellung in den Laufbahnabschnitt III (§18 LVO Pol) geändert, die Regelung für den Aufstieg im § 19 Absatz 1 Nr. 2 LVO Pol jedoch unverändert belassen, sodass es bei der dort festgelegten Höchstaltersgrenze verblieb und die mit Artikelgesetz vom 17.12.2015 vorgenommene Umsetzung der Vorgaben des Beschlusses des BVerfG vom 21.04.2015 in nordrhein-westfälisches Recht für die Zulassung zum Laufbahnabschnitt III des Polizeivollzugsdienstes zu keiner Änderung führte. Somit ist die Höchstaltersgrenze des § 19 Abs. 1 Nr. 2 LVO Pol auch zum 01.10.2016 weiterhin anzuwenden.

Das zuständige Landesamt für Aus- und Fortbildung der Polizei (LAFP) wurde um entsprechende Beachtung und Bescheidung der Bewerberinnen und Bewerber gebeten. Da die allgemeine Höchstaltersgrenze gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 2 LVOPol ausnahmsweise bis zu drei Jahre überschritten werden kann, wenn eine Zulassung unter Einhaltung der Höchstaltersgrenze aus einem von der Polizeivollzugsbeamtin/dem Polizeivollzugsbeamten nicht zu vertretenden Grund nicht möglich war, erfolgte seitens des LAFP noch eine entsprechende Einzelfallprüfung von Ausnahmetatbeständen.

In der Folge wurde den betroffenen Bewerberinnen und Bewerbern, u. a. auch dem Bewerber S. -nach Prüfung aller Umstände- mit Verfügung vom 07.03.2016 mitgeteilt, dass er die weiterhin geltende Höchstaltersgrenze von 40 Jahren zum Zulassungstermin 01.10.2016 überschritten haben wird.

Mehrere Bewerber, die aufgrund der Höchstaltersgrenze vom weiteren Bewerbungs- und Auswahlverfahren auszuschließen waren, stellten daraufhin Anträge auf einstweilige Anordnung auf weitere Teilnahme am dreitägigen Auswahlverfahren.

Aufgrund gegensätzlicher Entscheidungen der erstinstanzlichen Gerichte bezüglich der weiteren Teilnahme am Auswahlverfahren und eines richterlichen Hinweises des OVG wurden die Bewerberinnen und Bewerber, deren weitere Teilnahme aufgrund der Altersregelung in Rede stand, zunächst zum weiteren Auswahlverfahren zugelassen. Dies erfolgte ausdrücklich aus rechtsschutzfreundlicher Perspektive und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht um zu verhindern, dass durch die Nichtteilnahme vollendete Verhältnisse zu Lasten der Bewerber herbeigeführt werden, bevor es zu einer gerichtlichen Klärung der Fragestellung durch das Oberverwaltungsgericht kommt.

Nachdem der Bewerber S. das Auswahlverfahren erfolgreich absolviert hat, wurde ihm mit Bescheid vom 27.06.2016 die Zulassung zur Förderphase abschließend versagt, weil er die maßgebliche Höchstaltersgrenze von 40 Jahren gemäß des weiterhin anzuwendenden § 19 Abs. 1 Nr. 2 LVOPol überschreitet und Ausnahmetatbestände nach § 19 Abs. 2 LVOPol erkennbar nicht vorliegen. Auch zwei andere erfolgreiche Bewerber wurden wegen Überschreitens der Höchstaltersgrenze nicht zugelassen.

Sowohl der Bewerber S. als auch die beiden weiteren Bewerber, die das Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen haben, haben im Anschluss erstinstanzlich Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz auf vorläufige Zulassung bei den jeweils zuständigen Verwaltungsgerichten (Arnsberg, Düsseldorf und Köln) gestellt. Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat am 19.09.2016 den Antrag des Bewerbers S. auf einstweiligen Rechtsschutz -unter Hinweis auf die geltende Rechtslage- abgelehnt. Ebenso hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf in einem Parallelfall den Antrag abgelehnt und am 01.09.2016 auch bereits in der Hauptsache entsprechend entschieden. Das Verwaltungsgericht Köln hat im Fall des dritten Bewerbers dem Antrag stattgegeben. Zwei Verfahren sind bereits beim OVG im Rahmen der Beschwerde anhängig, das dritte Verfahren wird in Kürze folgen. Mit einer Entscheidung des OVG zu der Rechtsfrage der weiteren Anwendung der Höchstaltersgrenze des § 19 LVO Pol ist in Kürze zu rechnen.